

VERSION 3/99

Reinholdungsverband Gallneukirchner Becken
Obmann Johann SCHIMBÖCK/Geschäftsführer Josef BAUERNFEIND
Reichenauerstraße 1, 4210 Gallneukirchen, Tel. 07235/63155-73, Fax 07235/63155-83

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
FÜR INDIREKTEINLEITER IN DIE KLÄRANLAGE
DES RHV GALLNEUKIRCHNER BECKEN**

I) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

§ 1

Die Verbandskläranlage des RHV Gallneukirchner Becken (öffentliche Abwasserreinigungsanlage) dient der Übernahme und Reinigung der Abwässer des Verbandes bestehend aus den Gemeinden Gallneukirchen, Engerwitzdorf, Altenberg, Alberndorf und Haibach im Mühlkreis sowie der Einleitung der gereinigten Abwässer in die Große Gusen (Vorfluter) in einer den Anforderungen des Umweltschutzes und der Gesundheit, insbesondere der Hygiene entsprechenden Weise gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und sonstigen einschlägigen Richtlinien. Die Verbandskläranlage des RHV Gallneukirchner Becken wird vom RHV Gallneukirchner Becken als Körperschaft öffentlichen Rechtes betrieben.

§ 2

Gemäß § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 in der geltenden Fassung (WRG 1959, vgl. Anhang A) bedarf jede Einleitung in eine bewilligte Kanalisationsanlage (Indirekteinleitung) der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens. Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 ist, wer aufgrund einer wasserrechtlichen Bewilligung eine Abwasserreinigungsanlage samt Einleitberechtigung in ein Gewässer (Vorfluter) betreibt. Somit ist der RHV Gallneukirchner Becken Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959. Weiters bedarf die Einleitung von Abwässern in ein öffentliches Kanalisationsnetz der Zustimmung des jeweiligen Betreibers dieses Netzes (z.B. Gemeinde, Wassergenossenschaft).

§ 3

Der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes übernimmt die Abwässer der Indirekteinleiter zur Weiterleitung in die Anlagen des RHV Gallneukirchner Becken. Der RHV Gallneukirchner Becken übernimmt die Reinigung und Ableitung der Abwässer der Indirekteinleiter aus dem Einzugsbereich der Verbandskläranlage entsprechend den nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen sowie den in der Zustimmungserklärung (§ 5 - § 8) näher geregelten besonderen Bestimmungen nach Maßgabe der Kapazität und Leistungsfähigkeit des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes sowie der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage.

§ 4

Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedeutet:

Öffentliches Kanalisationsnetz:

Das gesamte öffentliche Entwässerungssystem einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Straßensammelkanäle, Abwasserpumpwerke, Regenentlastungsbauwerk sowie offene und geschlossene Gräben, soweit diese vom zuständigen Betreiber entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechtes zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Betreiber des öffentlichen Kanalisationsnetzes ist die jeweils zuständige Gemeinde, ein Verband, eine Wassergenossenschaft, ein sonstiges Verbandsmitglied oder ein Dritter, welchem der Betrieb des öffentlichen Kanalisationsnetzes von Gemeinde, Verband oder Wassergenossenschaften übertragen wurde.

Öffentliche Abwasserreinigungsanlage:

Die Verbandskläranlage des RHV Gallneukirchner Becken samt Zuleitungs- und Ableitungskanälen einschließlich aller technischen Einrichtungen.

Öffentliches Kanalisationssystem:

Das jeweilige öffentliche Kanalisationsnetz sowie die öffentliche Abwasserreinigungsanlage.

Entsorgungsanlage des Kanalbenützers (Indirekteinleiters):

Der Hauskanal (das ist jener Teil des Hausanschlußkanales, der nicht durch die Gemeinde errichtet wurde) sowie alle anderen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, befestigten Flächen und auf Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und Ableitung von Abwässern dienen, bis zur Einmündung in das öffentliche Kanalisationssystem.

Abwässer:

Die bei Bauten oder Grundflächen anfallenden Schmutzwässer, deren Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, und mehr als geringfügig verschmutzte Niederschlagswässer.

Keine Abwässer sind nicht oder nur geringfügig verschmutzte Niederschlags- und Kühlwässer sowie Drainagen-, Quell- und Grundwässer.

Innerbetriebliche Vorreinigungsanlage:

Anlagen zur innerbetrieblichen Vermeidung und/oder Vorreinigung und/oder Konzentrations- bzw. Mengenausgleich des Abwassers.

Kanalbenützer (Indirekteinleiter):

Wer aufgrund eines Entsorgungsvertrages mit dem RHV Gallneukirchner Becken (Betreiber der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage) und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes befugt ist, Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem einzuleiten. Der Kanalbenützer ist Indirekteinleiter im Sinne des § 32 Abs. 2 WRG 1959.

II) ABSCHLUSS DES ENTSORGUNGSVERTRAGES

§ 5

Der Abschluß eines Entsorgungsvertrages zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem ist mittels eines bei der jeweiligen Standortgemeinde aufliegenden Vordruckes (Antrag) zu beantragen.

Im Antrag sind Art und Umfang der beabsichtigten Abwassereinleitungen bekanntzugeben. Für die Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, ist dem Antrag ein detailliertes Projekt (3-fach) anzuschließen, welches auch in bezug auf die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten, die Mitteilung im Sinne des § 32b Abs. 2 WRG 1959 umfaßt.

§ 6

Der Antrag auf Abschluß eines Entsorgungsvertrages gilt mit schriftlicher Zustimmung des RHV Gallneukirchner Becken und des Betreibers des Kanalisationsnetzes als angenommen. Diese gilt als Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Sinne des § 32b WRG 1959. Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem kann, soweit dies aufgrund bestehender Verpflichtungen erforderlich ist, befristet sowie mit Auflagen verbunden werden.

§ 7

Die Zustimmung zur Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, wird generell auf 15 Jahre befristet, soweit nicht durch die Emissionsverordnungen eine kürzere Befristung festgelegt wird. Der Indirekteinleiter hat einen Anspruch auf Wiedererteilung der Zustimmung, wobei Ansuchen um Wiedererteilung frühestens zwei Jahre und spätestens sechs Monate vor Ablauf der Zustimmung zu stellen sind. Die §§ 5 und 6 gelten entsprechend.

Bei der Wiedererteilung der Zustimmung ist auf den sodann geltenden Stand der Technik, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem Bedacht zu nehmen.

Eine Zustimmung zur Einleitung ist auch dann erforderlich, wenn eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 32b WRG 1959 (daher 12.07.1997) bereits bestehende wasserrechtliche Bewilligung durch Zeitablauf oder aufgrund der Übergangsbestimmungen gemäß Art.II des WRG Novelle 1997 erlischt.

§ 8

Der RHV Gallneukirchner Becken sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes können die weitere Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters einschränken und/oder von der Erfüllung von (weiteren bzw. anderen) Auflagen abhängig machen, wenn dies aufgrund einer geänderten rechtlichen Situation, insbesondere im Hinblick auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die behördlichen Bewilligungen für das öffentliche Kanalisationssystem, erforderlich ist (Änderungsvorbehalt).

III) ENTSORGUNGSANLAGE DES KANALBENÜTZERS

§ 9

Die Errichtung, Instandhaltung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage darf ausschließlich durch ein dazu befugtes Unternehmen vorgenommen werden.

§ 10

Die Errichtung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Entsorgungsanlage hat nach dem Stand der Technik, den gesetzlichen Vorschriften und sonstigen einschlägigen Normen, insbesondere unter Einhaltung der ÖNORM B 2501 in der jeweils geltenden Fassung (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) und entsprechend den Vorschriften des RHV Gallneukirchner Becken und des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes zu erfolgen. Der Kanalbenutzer hat sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.

§ 11

Jeder Kanalbenutzer hat sich selbst durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (Pkt. 3.7 und 6.5 ÖNORM B 2501 in der jeweils geltenden Fassung) gegen Kanalrückstau zu sichern. Soweit die Beschaffenheit des Abwassers mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, hat der Kanalbenutzer zur Überwachung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Normen sowie entsprechend den vom RHV Gallneukirchner Becken, dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes und/oder der Behörde erteilten Auflagen die erforderlichen baulichen Vorkehrungen (z.B. Schächte zur Probenahme, Prüfschächte) auf eigene Kosten zu treffen.

§ 12

Umlegungen, Erweiterungen und Erneuerungen bestehender Entsorgungsanlagen sind dem RHV Gallneukirchner Becken und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes 4 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.

Soweit solche Maßnahmen Einfluß auf die bestehende Zustimmung zur Einleitung von Abwässern, insbesondere hinsichtlich des Anschlusses oder des Umfanges und der Art der zu entsorgenden Abwässer sowie die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage (§ 25) betreffend, haben, sind solche Veränderungen erst nach gesonderter vertraglicher Regelung (Abänderung der Zustimmung) zulässig.

§ 13

Der Kanalbenützer hat den RHV Gallneukirchner Becken sowie den Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes unverzüglich von der Fertigstellung des neuen Kanalanschlusses bzw. von der Beendigung der Umlegungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten an bestehenden Entsorgungsanlagen in Kenntnis zu setzen (Fertigstellungsanzeige).

Der Fertigstellungsanzeige sind innerhalb von 4 Wochen, sofern im Entsorgungsvertrag nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, die im Rahmen der Zustimmungserklärung geforderten Unterlagen anzuschließen.

§ 14

Die Entsorgungsanlage ist ausreichend zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belästigungsfreien und umweltschonenden Entsorgung entspricht. Die Entsorgungsanlage ist so zu betreiben, daß Störungen anderer Kanalisationsbenützer oder des öffentlichen Kanalisationssystems ausgeschlossen sind.

§ 15

Sämtliche im Zusammenhang mit der Entsorgungsanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Entsorgungsanlage, sind vom Kanalbenützer zu tragen.

IV) WASSERRECHTLICHE BEWILLIGUNG

§ 16

Der RHV Gallneukirchner Becken sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen verpflichtet, sämtliche Abwassereinleitungen dahingehend zu überprüfen, ob diese in das öffentliche Kanalisationssystem, insbesondere in die Abwasserreinigungsanlage des RHV Gallneukirchner Becken, eingeleitet werden dürfen.

§ 17

Dessen ungeachtet ist jeder Kanalbenützer für die Einhaltung der in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen normierten Einleitungsbeschränkungen, insbesondere der Grenzwerte gemäß der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung, verantwortlich.

Soweit erforderlich, hat er vor der Einleitung der betreffenden Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem eine gesonderte wasserrechtlich Bewilligung gemäß § 32b Abs. 5 WRG 1959 selbständig und unaufgefordert einzuholen.

Eine solche wasserrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die gesonderte schriftliche Zustimmung des RHV Gallneukirchner Becken sowie des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes.

V) ART UND UMFANG DER ABWÄSSER (EINLEITUNGSBESCHRÄNKUNGEN)

§ 18

Bei der Einleitung von Abwässern und Abwasserinhaltsstoffen in das öffentliche Kanalisationssystem ist unter Bedachtnahme auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik und auf die Möglichkeit zur Verringerung des Abwasseranfalles, bei gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen auch auf die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung der Einleitung darauf zu achten, daß

- a) Einbringungen von Abwasserinhaltsstoffen und Wärmefrachten nur im unerläßlich notwendigen Ausmaß erfolgen
- b) Einsparung, Vermeidung und Wiederverwertung von Stoffen, die ins Abwasser gelangen können, sowie von Energie Vorrang haben vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen
- c) Abwasserinhaltsstoffe möglichst unmittelbar am Ort der Entstehung oder des Einsatzes zurückgehalten werden (Teilstrombehandlung)

Soweit diese Grundsätze der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung in den branchenspezifischen Emissionsverordnungen modifiziert worden sind, sind diese maßgeblich.

§ 19

In das öffentliche Kanalisationssystem dürfen solche Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

- a) die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden oder
- b) das im öffentlichen Kanalisationssystem beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen können oder
- c) mit den wasserrechtlichen Bewilligungen der öffentlichen Kanalnetze sowie der Kläranlage des RHV Gallneukirchner Becken bzw. einer wasserrechtlichen Bewilligung des Indirekteinleiters nicht vereinbar sind oder
- d) die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung in der Kläranlage des RHV Gallneukirchner Becken erschweren, verhindern oder
- e) das öffentliche Kanalisationssystem in seinem Bestand angreifen oder seine Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern soweit nicht vertraglich anderes vereinbart wurde

§ 20

Wer Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem vornimmt, hat gemäß § 32b Abs. 1 WRG 1959 die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bzw. den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Solange keine entsprechende branchenspezifische Abwasseremissionsverordnung in Kraft ist, gelten, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, die Emissionsbegrenzungen der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung. Das Erreichen von Grenzwerten durch Verdünnung der Abwässer ist gemäß § 33b Abs. 8 WRG 1959 ausdrücklich verboten. Die Emissionsbegrenzungen gelten daher auch für Teilströme (Gebot der Teilstrombehandlung).

§ 21

Von der Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen ausgeschlossen, soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.

- a) Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Sand, Schlamm, Schutt, Asche, Kehricht, Küchenabfälle, insbesondere auch aus Gastgewerbebetrieben, Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung (z.B. Katzenstreu), Textilien, grobes Papier, Glas oder Blech

- b) explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhältige Stoffe, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthaltige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände, die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, ferner sonstige schädliche Stoffe und Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstungen verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol, Nitroverbindungen, Chlorklösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole oder Antibiotika
- c) chemische oder biologische Mittel, die zum Ziel haben, tierische, pflanzliche, mineralische oder synthetische abscheidbare Fette und Öle zu spalten oder zu verflüssigen. Die Wirksamkeit von Abscheideanlagen darf keinesfalls beeinträchtigt werden.

§ 22

Nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer sowie Drainagen-, Quell- und Grundwässer dürfen nur aufgrund einer gesonderten Vereinbarung dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden.

Die höchstzulässige Temperatur der in das öffentliche Kanalisationssystem eingeleiteten Abwässer beträgt 35° C, soweit nicht durch die Emissionsverordnungen oder vertraglich abweichende Regelungen anderes festgelegt wurde. Kurzzeitige Temperaturüberschreitungen aus Haushalt und Kleingewerbebetrieben werden jedoch geduldet.

§ 23

Die stoßweise Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem ist weitestgehend zu vermeiden. Wird der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit des öffentlichen Kanalisationssystems durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltemaßnahmen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten. Die Rückhaltemöglichkeiten haben auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen.

Werden mehr als nur geringfügig verunreinigte Niederschlagswässer in das öffentliche Kanalisationssystem (Schmutzwasserkanal im Trennsystem) eingeleitet, so ist - wenn erforderlich - ein Regenrückhaltebecken oder Staukanal entsprechend den Vorschriften des Betreibers des öffentlichen Kanalisationsnetzes zu errichten.

§ 24

In das öffentliche Kanalisationssystem dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen.

VI) RÜCKHALTUNG UNZULÄSSIGER ABWASSERINHALTSSTOFFE (INNERBETRIEBLICHE VORREINIGUNGSANLAGEN)

§ 25

Besteht bei der Einleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, die Möglichkeit, daß schädliche oder sonst gemäß § 19 oder § 21 unzulässige Stoffe im Abwasser enthalten sind, oder daß Emissionsbegrenzungen (§ 20) hinsichtlich solcher Stoffe überschritten werden, so sind Anlagen und/oder Maßnahmen vorzusehen, damit diese Stoffe zurückgehalten und/oder so behandelt werden können, daß ihre Belastung im zulässigen Rahmen liegt.

Solche innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen sind insbesondere Gitterroste und Siebe, Schlammfänge, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen, Vorkläranlagen sowie Mineralöl- und Fettabscheider.

Es ist hierbei auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen (z.B. durch Rückhalte-, Absperr- oder Notausschaltmöglichkeiten).

§ 26

Diese Anlagen sind in regelmäßigen Abständen von dazu befugten Unternehmen zu entleeren, zu reinigen, zu warten und auf ihre Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen. Über Zeitpunkt und Art von Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen sind Wartungsbücher zu führen, aus denen auch die Art der Beseitigung des Räumgutes ersichtlich ist.

§ 27

Abscheidegut und sonstige zurückgehaltene Stoffe dürfen weder an dieser noch an einer anderen Stelle dem öffentlichen Kanalisationssystem zugeführt werden.

VII) UNTERBRECHUNG DER ENTSORGUNG

§ 28

Die Entsorgungspflicht des RHV Gallneukirchner Becken als Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 bzw. die Übernahmepflicht des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Macht des RHV Gallneukirchner Becken bzw. des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern. Ist die Entsorgung unterbrochen, so ist das Kanalisationsunternehmen verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, damit die Entsorgung ehestmöglich fortgesetzt werden kann.

§ 29

Die Übernahme der Abwässer durch den RHV Gallneukirchner Becken bzw. durch den Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung des öffentlichen Kanalisationsnetzes oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Der RHV Gallneukirchner Becken sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes werden dafür Sorge tragen, daß solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten oder durch Kompensationsmaßnahmen minimiert werden.

§ 30

Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekanntgegeben oder abgestimmt, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

§ 31

Der RHV Gallneukirchner Becken sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes können die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung oder nach Einstellung der Einleitung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde im Verfahren nach § 138 WRG 1959, bei Gefahr im Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Indirekteinleiter gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Normen, behördlichen Auflagen und die wesentlichen Bestimmungen des Entsorgungsvertrages verstößt.

VIII) GEBÜHREN BZW. ENTGELTE**§ 32**

Die Entgelte richten sich nach den gebührenrechtlichen Bestimmungen der Kanalgebührenordnung des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes (Standortgemeinde). Die Kosten der Vertragserrichtung einschließlich der Kosten für die Prüfung der technischen Unterlagen durch den RHV Gallneukirchner Becken und den Betreiber des öffentlichen Kanalisationsnetzes bzw. deren Beauftragten trägt der Kanalbenützer.

§ 33

Der RHV Gallneukirchner Becken behält sich vor, die erforderlichen Fremdüberwachungen gemäß IEV § 4 an einen hierzu Befugten in Auftrag zu geben, wobei die dafür anfallenden Kosten der Kanalbenützer zu tragen hat.

IX) AUSKUNFT, MELDEPFLICHT UND ZUTRITT**§ 34**

Der Kanalbenützer hat dem RHV Gallneukirchner Becken und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere die zur Ermittlung der Kanalanschlußgebühren und Kanalbenützungsgebühren erforderlichen Informationen sowie Auskünfte hinsichtlich der eingeleiteten Abwässer, zu erteilen und Einsicht in die Wartungsbücher (§ 26) sowie sonstige die Abwassereinleitung betreffende Unterlagen zu gewähren.

§ 35

Wer Abwasser einleitet, dessen Beschaffenheit mehr als nur geringfügig von der des häuslichen Abwasser abweicht, hat dem RHV Gallneukirchner Becken als Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 32b WRG 1959 in Abstand von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen nach der Rechtsordnung Österreichs bzw. der EU dazu Befugten zu erbringen (§ 32b Abs. 3 WRG 1959). Die in § 4 IEV rechtlich festgelegten Mindestanforderungen sind jedenfalls einzuhalten, soweit nicht vertraglich zusätzlich Überwachungsmodalitäten (z.B. für die Eigenüberwachung anderer, nicht gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe oder andere Überwachungshäufigkeiten) festgelegt werden. Sollte im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung keine Auswahl der maßgeblichen gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe für die Überwachung erfolgt sein, sind die in der jeweils maßgeblichen Abwasseremissionsverordnung genannten gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe in die Überwachung einzubeziehen.

Soweit nicht vertraglich etwas Zusätzliches vereinbart wurde, hat der Indirekteinleiter dem Kanalisationsunternehmen jedenfalls gemäß § 5 Abs. 4 IEV zu berichten.

Der RHV Gallneukirchner Becken behält sich das Recht vor, Fremdüberwachungen der Indirekteinleiter auf Kosten der Indirekteinleiter an ein hierzu befugtes Unternehmen in Auftrag zu geben.

§ 36

Der Kanalbenützer hat dem RHV Gallneukirchner Becken und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes unverzüglich Störungen in der Entsorgungsanlage, insbesondere in der innerbetrieblichen Vorreinigungsanlage (§ 25) zu melden, sofern davon das öffentliche Kanalisationssystem betroffen sein kann, insbesondere wenn unzulässige Abwassereinleitungen zu befürchten sind.

Der Kanalbenützer ist verpflichtet, dem Kanalisationsunternehmen alle Daten bekanntzugeben, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 32b (Indirekteinleiterkataster) und § 55a WRG 1959 (EU-Berichtspflicht) erforderlich sind.

§ 37

Jede unzulässige Einleitung sowie jede ernsthafte Gefahr einer solchen ist dem RHV Gallneukirchner Becken und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes umgehend anzuzeigen. Der Kanalbenützer ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unzulässige Abwassereinleitungen verlässlich zu unterbinden. Erforderlichenfalls ist die gesamte Abwasserentsorgung bis zur Behebung des Störfalles einzustellen.

§ 38

Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Entsorgungsvertrages hat der Kanalbenützer den vom RHV Gallneukirchner Becken und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes dazu beauftragten Kontrollorganen den erforderlichen Zutritt zu allen abwasserrelevanten Anlagen zu gewähren. Solche Überprüfungen dürfen nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, Gefahr ist im Verzug.

§ 39

Der RHV Gallneukirchner Becken und der Betreiber des jeweiligen Kanalisationsnetzes verpflichtet sich, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen aufgrund des Entsorgungsvertrages bekannt geworden sind, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu wahren.

X) HAFTUNG

§ 40

Beide Vertragsteile haften für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen (§§ 40 - 43): Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung des öffentlichen Kanalisationssystems sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserlauf hervorgerufen werden, hat der Kanalbenützer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder vorbehaltlich Abs. 2 Minderung der Kanalbenützungsgebühr. Als derartige Hemmungen im Wasserlauf sind etwa Reparatur- oder Reinigungsarbeiten im öffentlichen Kanalisationssystem anzusehen.

Bei Unterbrechungen der Entsorgung gemäß § 29, die über einen längeren Zeitraum andauern, erfolgt auf Antrag des Kanalbenützers eine anteilige Minderung der Kanalbenützungsgebühr.

Der RHV Gallneukirchner Becken sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes sind im Rahmen aller zur Verfügung stehenden und zumutbaren Möglichkeiten verpflichtet, dem Eintritt von Störungen vorzubeugen bzw. Störungen zu beseitigen.

§ 41

Der Kanalbenützer haftet dem RHV Gallneukirchner Becken sowie dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes für alle Schäden, die diesem durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand seiner Entsorgungsanlage zugefügt werden, insbesondere haftet der Kanalbenützer für Schäden, die dem Kanalisationsunternehmen durch einen mangelhaften Zustand oder die unsachgemäße Bedienung von innerbetrieblichen Vorreinigungsanlagen (§ 25 - § 27) entstehen.

§ 42

Kommt es zu unzulässigen Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem, so hat der Kanalbenützer dem RHV Gallneukirchner Becken und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes alle dadurch verursachten Schäden sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, insbesondere jene für die notwendige Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich des Versuches des Kanalisationsunternehmens zur Entschärfung oder Beseitigung der unzulässigen Abwässer und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art, unter Anwendung der Bestimmungen des 30.Hauptstücks des II.Teils des ABGB zu ersetzen. Werden durch nachweislich unzulässige Einleitungen Dritte geschädigt, so ist der RHV Gallneukirchner Becken bzw. der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes gegenüber deren Ersatzansprüchen freizustellen.

§ 43

Der Kanalbenützer haftet dem RHV Gallneukirchner Becken und dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes für die Einhaltung der Bestimmungen des Entsorgungsvertrages, insbesondere der Geschäftsbedingungen sowie der einschlägigen Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, durch seine Dienstnehmer bzw. Beauftragten sowie durch all jene Personen, die befugt sind, die betreffende Entsorgungsanlage mitzubennützen (Haushaltsangehörige, Bestandnehmer u.a.).

XI) BEENDIGUNG DES ENTSORGUNGSVERTRAGES**§ 44**

Der Kanalbenützer ist berechtigt, den Entsorgungsvertrag mit dem RHV Gallneukirchner Becken und dem Betreiber des öffentlichen Kanalisationsnetzes schriftlich unter Einhaltung einer 3-monatlichen Kündigungsfrist zu jedem Monatsletzten zu kündigen, soweit eine Kündigung im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des Wasserrechtsgesetzes (WRG 1959) sowie der Oö.Bauordnung (insbesondere den Anschlußzwang betreffend), zulässig ist.

§ 45

Der RHV Gallneukirchner Becken sowie der Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes sind berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist im Falle der Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestimmungen (Entsorgungsvertrag bzw. Geschäftsbedingungen sowie Kanalgebührenordnung) oder sonstiger die Kanalbenützung betreffende Vorschriften die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers gänzlich einzustellen.

Gründe für eine solche Einstellung können insbesondere sein:

- Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe (§ 18 - § 24)
- Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten sowie Verweigerung des Zutritts zu Kontrollzwecken (§ 34 - § 38)
- unzulässige bauliche Veränderungen an der Entsorgungsanlage (§ 12)
- Nichtbezahlung fälliger Rechnungen
- störende Einwirkungen auf die Entsorgungsanlagen anderer Kanalbenützer sowie auf das öffentliche Kanalisationssystem
- der unverschuldete rechtliche oder faktische Untergang des Kanalisationsunternehmens oder des Kanalisationssystems oder wesentlicher Teile davon

§ 46

Unmittelbar nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses (§§ 44 und 45) hat der Kanalbenützer seinen Kanalanschluß (Entsorgungsanlage) vorbehaltlich § 48 auf eigene Kosten von einem dazu befugten Fachunternehmen entsprechend den technischen Anforderungen des Betreibers des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes stilllegen zu lassen. Über die endgültige Stilllegung hat der Kanalbenützer dem Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes einen geeigneten Nachweis (z.B. Bestätigung des durchführenden befugten Fachunternehmens) vorzulegen. Aufgelassene Entsorgungsanlagen sind von Unrat und sonstigen Rückhaltstoffen zu säubern und entweder einzuschlagen oder zuzuschütten, auszumauern oder sonst in geeigneter Weise zu beseitigen.

§ 47

Die Wiederaufnahme der durch den RHV Gallneukirchner Becken bzw. den Betreiber des jeweiligen öffentlichen Kanalisationsnetzes unterbrochenen (§ 31) oder eingestellten (§ 45) Entsorgung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblichen Gründe und nach Erstattung sämtlicher dem Kanalisationsunternehmen im Hinblick auf zutreffende Unterbrechungs- oder Einstellungsgründe entstandenen Kosten durch den Kanalbenützer, sofern dieser Verursacher der Störung, Unterbrechung oder Einstellung der Entsorgung war. Im Fall der erfolgten gänzlichen Einstellung (§ 45) bedarf eine allfällige Wiederaufnahme der Entsorgung jedenfalls des schriftlichen Abschlusses eines neuen Entsorgungsvertrages.

§ 48

Bei einem Wechsel in der Person des Kanalbenützers kann der künftige Kanalbenützer aufgrund einer Mitteilung in den Entsorgungsvertrag des Rechtsvorgängers eintreten, wobei die Bestimmungen dieses Entsorgungsvertrages (z.B. Einleitbeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, Bestimmungen über innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen, Fristen) sodann in vollem Umfang in Geltung bleiben. Andernfalls ist der Abschluß eines neuen Entsorgungsvertrages mit dem Kanalisationsunternehmen zu beantragen. Die Bestimmungen der § 5 - § 8 gelten entsprechend.

XII) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 49

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Indirekteinleiter (Indirekteinleitung) in die Kläranlage des RHV Gallneukirchner Becken entsprechen dem derzeitigen Stand der Gesetze und sonstigen einschlägigen Normen. Der RHV Gallneukirchner Becken sowie die Betreiber der öffentlichen Kanalisationsnetze behalten sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Änderungen der einschlägigen Rechtslage oder aus sonstigem wichtigen Grund entsprechend anzupassen bzw. abzuändern.

Solche Änderungen werden durch Mitteilung an den Kanalbenützer bzw. durch Aushang auf der Amtstafel der jeweiligen Standortgemeinde Bestandteil des jeweiligen Entsorgungsvertrages.

§ 50

Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Indirekteinleiter (Indirekteinleitung) in die Kläranlage des RHV Gallneukirchner Becken wurden in der Mitgliederversammlung des RHV Gallneukirchner Becken vom 30.06.1999 genehmigt. Weiters haben die jeweiligen Mitgliedsgemeinden die Genehmigung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihren Gemeinderäten beschlossen.